

## Haushaltssatzung der Gemeinde Landolfshausen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund der §§ 71 (2), 84 und 40 Abs. 1 Ziff. 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Regelungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und durch Artikel 5 (Übergangsvorschriften) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Landolfshausen in seiner Sitzung am 05.05.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

<b>1.</b>	<b>im Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	762.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	818.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf (nachrichtlich: Saldo im Ergebnishaushalt:	0 Euro -55.900 Euro)
<b>2.</b>	<b>im Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen auf	773.600 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	824.700 Euro
	(nachrichtlich: Saldo im Finanzhaushalt:	-51.100 Euro)

festgesetzt;

	von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	745.200 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	772.900 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen aus Investitionen	28.400 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen aus Investitionen	47.800 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.000 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2011 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 124.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

- |                                                                        |          |
|------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B]                                 | 350 v.H. |

**2. Gewerbesteuer**

350 v.H.

**§ 6**

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 89 (1) NGO gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 3.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis 500 € sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Landolfshausen, 09.05.2011

(Michael Becker)  
Bürgermeister